

An den
Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Essen, 9. Mai 2006

45128 Essen
Rellinghauser Straße 1

Telefon: (02 01) 1 77 - 43 23
Telefax: (02 01) 1 77 - 42 70

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes
BT-Drucksache 16/1172
hier: Einführung einer Kohlesteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf der Bundesregierung aus Sicht des deutschen Steinkohlenbergbaus Stellung zu nehmen, nutzen wir gerne. Wir begrüßen es sehr, dass mit den in diesem Entwurf für die Kohlebesteuerung vorgesehenen Regelungen der weitaus überwiegende Teil des Stein- und Braunkohlenverbrauchs (Kraftwirtschaft und Stahlindustrie) steuerlich nicht belastet wird und der Gesetzgeber insoweit den Vorgaben der EG-Richtlinie 2003/96 gefolgt ist. Mit dem vorgesehenen Erlaubnisscheinverfahren ist zudem eine Lösung gefunden worden, die unnötige Finanzkreisläufe vermeidet.

Nach wie vor sieht der Gesetzentwurf allerdings eine Besteuerung des Kohleverbrauchs der privaten Haushalte vor. Wir halten dies – auch vor dem Hintergrund des ohnehin hohen Energiepreisniveaus in Deutschland – nicht für angemessen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Einführung einer Kohlesteuer entsprechende Preiserhöhungsspielräume bei anderen Energieträgern wie Heizöl und Erdgas eröffnet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die von der Bundesregierung angegebene Belastung der privaten Haushalte durch die Kohlesteuer eher zu niedrig angesetzt ist; für den Kohlebedarf z.B. in Altbauten können sich auch deutlich höhere Beträge ergeben. Zu bedenken ist auch, dass im privaten Bereich Kohle heute oftmals von sozial schwächeren Haushalten für Heizzwecke eingesetzt wird. Bei diesen können auch Belastungen wie von der Bundesregierung angegeben, bereits spürbare finanzielle Auswirkungen haben und zusätzliche Sozialtransfers notwendig machen.

Der individuellen Belastung der Verbraucher steht andererseits ein erheblicher administrativer Aufwand für die Finanzverwaltung und die betroffenen Unternehmen gegenüber. Bei den heute in Frage stehenden und künftig noch geringeren Verbrauchsmengen der privaten Haushalte stellt sich die Frage, ob Aufwand und Ertrag der Kohlesteuer in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, von der in der EG-Richtlinie 2003/96 in Artikel 15, Abs. 1 Buchstabe h vorgesehene Möglichkeit einer uneingeschränkten Steuerbefreiung für den Kohleverbrauch der privaten Haushalte und/oder gemeinnütziger Organisationen Gebrauch zu machen. Nach unserer Kenntnis haben z.B. das Vereinigte Königreich und Belgien diese Möglichkeit genutzt und den privaten Kohleverbrauch von der Besteuerung ausgenommen bzw. einen Nullsteuersatz eingeführt.

Nachfolgend erhalten Sie ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Energiesteuergesetzentwurfes:

§ 2 – Steuertarif

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf nicht von der in der EG-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit einer Differenzierung zwischen den Steuersätzen für die private und gewerbliche Kohlenverwendung Gebrauch gemacht, sondern geht auch für die gewerbliche Verwendung von dem höheren Mindeststeuersatz der privaten Verwendung aus. Eine nachvollziehbare Begründung dafür ist nicht erkennbar.

Dies bedeutet für gewerbliche Kohleverbraucher, die nicht unter eine der Steuerbefreiungen bzw. -begünstigungen fallen, eine doppelt so hohe Steuerlast im Vergleich zu den Mindeststeuersätzen nach EG-Richtlinie. Dies ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil die Kohlesteuer nicht in die Entlastung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach den §§ 54 und 55 einbezogen ist (siehe unten).

Wir bitten Sie, bei der gewerblichen Verwendung vom niedrigeren Mindeststeuersatz der EG-Richtlinie (0,15 €/GJ) auszugehen, dies auch für den Fall, dass Sie unserem o.g. Petitum hinsichtlich der Herausnahme des privaten Kohleverbrauchs aus der Besteuerung folgen.

§ 31 - Kohlebetrieb

§ 31 Abs. 1 enthält bezüglich des Begriffes der Bearbeitung von Kohle einen Vorbehalt, nach dem das Mischen, Trocknen und Zerkleinern der Kohle nicht als Bearbeiten von Kohle gilt. Dieser Vorbehalt ist nicht sachgerecht.

Die Herstellung verkaufsfähiger Steinkohleprodukte erfordert eine Vielzahl von Verarbeitungsstufen zu denen auch das Mischen, Zerkleinern und Trocknen gehört. Dieses ist insbesondere erforderlich, um bestimmte von den Kunden benötigte Qualitäten zu erzeugen oder einzelne nicht vermarktbar Teilmengeströme zu verkaufsfähigen Produkten aufzubereiten. Aus Rationalisierungsgründen und um eine höhere Flexibilität zu erreichen (Zulauf von mehreren Bergwerken) findet diese Bearbeitung z.T. in zentralen Aufbereitungsbetrieben mit entsprechender technischer Ausstattung wie z.B. thermischen Trocknungsanlagen statt. Wir gehen davon aus, dass diese Betriebe nicht unter den Vorbehalt des § 31 Abs. 1 fallen. Dabei darf es auch keine Rolle spielen, ob diese Verarbeitungsschritte in einem rechtlich selbstständigen Betrieb außerhalb des eigentlichen

Kohleherstellungsbetriebes (Bergwerk) erfolgen. Für diese Interpretation spricht auch, dass hier für die Aufbereitung heimischer Kohle anfallende Kosten zu den Produktionskosten des Steinkohlenbergbaus gehören. Auch Artikel 21, Abs. 6 Buchstabe c der EG-Richtlinie steht dieser sachgerechten Lösung nicht entgegen, da er sich nur auf das „bloße“ Mischen bezieht und es selbst hierfür in das Ermessen der Mitgliedsstaaten gestellt ist, ob sie das „bloße“ Mischen von Energieerzeugnissen außerhalb eines Herstellungsbetriebes als „Erzeugung von Energieerzeugnissen“ behandeln wollen.

Eine von dieser Auslegung abweichende Regelung für Aufbereitungsbetriebe hätte zur Folge, dass für diese das Herstellerprivileg nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 nicht gilt und der für den Betrieb notwendige Kohleeinsatz zu versteuern wäre. Ein solches Ergebnis kann nicht gewollt sein. Wir schlagen daher eine entsprechende Konkretisierung des Begriffes Kohlebetrieb in § 31 Abs. 1 vor:

...Als Kohlebetrieb gelten auch rechtlich selbstständige Betriebe, die ggf. im Auftrag Dritter Bearbeitungsschritte vornehmen, die zur Aufbereitung verkaufsfähiger Kohleprodukte notwendig sind.“

Absatz 2: entfällt

§ 33 – Steueranmeldung Kohlesteuer

Die Kohlesteuer ist gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzentwurfes grundsätzlich als Monatssteuer ausgestaltet, wobei die Steuererklärung jeweils bis zum 15. des Folgemonats abzugeben und die Steuer bis zum 25. des Folgemonats fällig ist. Dies stellt an die betroffenen Unternehmen sehr hohe administrative Anforderungen, insbesondere bei Kohlelieferern mit vielen Kunden und großen Absatzmengen.

Wir halten es daher für erforderlich und auch gerechtfertigt, die Kohlesteuer als Jahressteuer (analog der Stromsteuer) auszugestalten oder zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, die Kohlesteuer in Abstimmung mit dem zuständigen Hauptzollamt als Jahressteuer zu behandeln (analog zur Erdgassteuer in § 39 Abs. 2 des Gesetzentwurfes).

§§ 54 und 55 - Steuerentlastungen für Unternehmen/Steuerentlastungen für Unternehmen in besonderen Fällen

Mit den §§ 54 und 55 werden die bisherigen Steuerentlastungen des Mineralölsteuergesetzes für Unternehmen des „Produzierenden Gewerbes“ im Rahmen der ökologischen Steuerreform fortgeschrieben. Die neue Kohlesteuer ist dabei nicht berücksichtigt, da Kohle nicht Gegenstand der Ökosteuer ist. Zum 1. Januar 2007 will die Bundesregierung die Entlastung des Produzierenden Gewerbes neu regeln. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass in diese Neuregelung auch die neue Kohlesteuer einbezogen werden muss, um Wettbewerbsnachteile für Kohleverbraucher zu vermeiden.

§ 58 - Steuerentlastung für Gewächshäuser

In § 58 schreibt der Gesetzentwurf die bisherige Steuerentlastung für Gewächshäuser nach § 25 Mineralölsteuergesetz fort. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt der EU-rechtlichen Beihilfegenehmigung und ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Unabhängig von der Befristung und der letztendlichen Entscheidung der EU-Kommission, die eine Verlängerung nicht grundsätzlich ausschließt, vernachlässigt die bloße Fortschreibung der bisherigen Regelung aber, dass Kohle jetzt ein zu versteuerndes Produkt ist und daher in § 58 berücksichtigt werden muss. Gartenbaubetriebe, die Steinkohle einsetzen, würden andernfalls gegenüber Wettbewerbern benachteiligt, die steuerbegünstigte Energieträger einsetzen – mit entsprechenden Rückwirkungen auf den Absatz des deutschen Steinkohlenbergbaus.

§ 67 - Anwendungsvorschriften

Die aufgrund der EU-Vorgaben einzuführende Kohlesteuer ist für alle Beteiligten - Kohlebetriebe, Kohlelieferer und Kohleverbraucher einerseits, aber auch die Steuerverwaltung andererseits – ein völlig neuer Sachverhalt, der umfangreiche betriebliche, organisatorische und EDV-technische Vorbereitungen erforderlich macht. Zudem müssen von der Finanzverwaltung noch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die insbesondere auch Regelungen für Kohlelieferungen betreffen, bei denen eine Heizwertermittlung nicht erforderlich ist (z.B. bei Lieferungen an die Stahlindustrie) oder unverhältnismäßig aufwändig wäre (z.B. Lieferungen an den Wärmemarkt).

Vor diesem Hintergrund halten wir die in § 67 Abs. 6 vorgesehene Regelung, die lediglich eine Übergangsfrist für den steuerfreien Bezug und Verbrauch von Kohle in bestimmten Fällen (§ 31 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4) bis zum 31. Oktober 2006 vorsieht, nicht für ausreichend. Vielmehr sollte das Inkrafttreten der Kohlesteuer insgesamt bis zum 31. Dezember 2006 ausgesetzt werden.

Sollte dem nicht gefolgt werden, bitten wir ersatzweise zumindest um eine Verlängerung der Übergangsfrist in § 67 Abs. 6 bis zum 31. Dezember 2006.

Für dringend geboten halten wir insbesondere eine Übergangsregelung für den Bezug von Hausbrandkohlen, die im deutschen Steinkohlenbergbau aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen an aktive und ausgeschiedene Arbeiter und Angestellte gewährt werden. Das Bezugsjahr ist das Kalenderjahr und endet damit am 31. Dezember eines Jahres. Der Beginn der Besteuerung zum 1. August würde daher für diejenigen Deputatkohlenbezieher, die bis dahin nicht die Möglichkeit zum Bezug der Kohlen hatten, eine ungerechtfertigte Benachteiligung bedeuten. Um dies zu vermeiden schlagen wir folgende Ergänzung des § 67 vor:

§ 67 (6) neuer Satz 2:

„... Bis 31.12.2006 ist der steuerfreie Bezug von Hausbrandkohlen durch aktive und ausgeschiedene Arbeiter und Angestellte, die aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen im deutschen Steinkohlenbergbau gewährt werden, erlaubt.“

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen zum Entwurf des neuen Energiesteuergesetzes bei der weiteren parlamentarischen Beratung berücksichtigen würden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen und Glückauf!
GESAMTVERBAND DES DEUTSCHEN STEINKOHLBERGBAUS
i.V.



(Reichel)



(Hufschmied)